

Bestattungs- und Friedhofreglement

der Gemeinde Diegten

Inhalt

A. Bestattungswesen	4
§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht.....	4
§ 2 Meldung Todesfälle	4
§ 3 Anordnung für die Bestattung	4
§ 4 Kremation	4
§ 5 Amtliche Bekanntmachung	5
§ 6 Bestattungstermine und Bestattungszeiten.....	5
§7 Aufbahrung.....	5
§ 8 Säрге & Urnen.....	5
§ 9 Bestattungsfeier.....	5
§ 10 Bestattungsart	5
§ 11 Beisetzungsstätten	6
§ 12 Berechtigung zur Bestattung	6
§ 13 Leistung der Gemeinde	7
§ 14 Benützungsdauer der Grabstätten.....	7
B. Friedhofsordnung	7
§ 15 Allgemeines.....	7
§ 16 Friedhofpersonal.....	7
§ 17 Grabverzeichnis.....	8
§ 18 Einteilung der Grabfelder.....	8
§ 19 Gestaltung der Grabmale	8
§ 20 Grösse der Grabmäler.....	8
§ 21 Setzen des Grabmals	9
§ 22 Grabbepflanzung.....	9
§ 23 Pflege der Grabstätte	9
§ 24 Aufhebung der Grabfelder	9
§ 25 Gebühren	9
§ 26 Haftung.....	10
§ 27 Strafbestimmungen	10
§28 Inkraftsetzung.....	10

Aufgrund der Bestimmungen von § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 erlässt die Gemeinde Diegten ein Bestattungs- und Friedhofreglement.

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement verstehen sich geschlechtsneutral und beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

A. Bestattungswesen

§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht

- ¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Der Departementsvorsteher hat die Aufsicht über das Friedhofpersonal.
- ² Der Gemeinderat wählt das Friedhofpersonal und bestimmt den Bestattungsverantwortlichen. Die Aufgaben des Friedhofpersonals sind in einem Pflichtenheft geregelt.
- ³ Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung.
- ⁴ Der Sigrüst untersteht der Kirchgemeinde (Kirchenpflege) und ist für die Kirche und deren Zugang von der Kirchentüre bis und mit Aussentreppe verantwortlich.

§ 2 Meldung Todesfälle

Die Hinterbliebenen haben sich zwecks Organisation der Bestattung unter Vorlage des amtlichen Todescheins mit der Gemeindeverwaltung des Wohnorts des Verstorbenen in Verbindung zu setzen.

§ 3 Anordnung für die Bestattung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie, dem zuständigen Pfarramt und Friedhofpersonal den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe. Die Bestellung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie.
- ² Die Trauerfamilie vereinbart mit dem zuständigen Pfarramt den Ablauf der Abdankung.
- ³ Liegt für die Bestattung eine schriftliche Willensäußerung des Verstorbenen vor, so ist dieser im Rahmen des Reglements nachzukommen.
- ⁴ Falls weder eine schriftliche Willensäußerung des Verstorbenen noch eine Willenserklärung der Angehörigen vorliegt, erfolgt eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.
- ⁵ Sind keine Angehörigen vorhanden ist die Gemeinde an deren Stelle für die Bestattung zuständig.

§ 4 Kremation

- ¹ Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen.
- ² Bei einer Feuerbestattung verständigt die Gemeindeverwaltung das zuständige Krematorium und vereinbart den Zeitpunkt zur Überführung des Verstorbenen.
- ³ Die Überführung des Verstorbenen und das Abholen der Urne ist Sache der Angehörigen / des Bestattungsunternehmens.

§ 5 Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindeverwaltung veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen, sofern die Trauerfamilie nichts Anderes wünscht.

§ 6 Bestattungstermine und Bestattungszeiten

¹ Bei Erdbestattungen hat die Bestattung normalerweise spätestens nach 96 Stunden zu erfolgen, wobei Sonn- und Feiertage nicht mitgezählt werden. Bei Urnenbestattungen kann diese Frist auch verlängert werden.

² In besonderen Fällen können aufgrund des ärztlichen Zeugnisses Ausnahmen bewilligt werden.

³ Bestattungen sollen in der Zeit zwischen 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr stattfinden.

⁴ An Sonntagen, gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen. An Samstagen werden Bestattungen nur ausnahmsweise vorgenommen.

§7 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen im Friedhofgebäude aufgebahrt. Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen. Der entsprechende Schlüssel wird ihnen bis zur Bestattung zur Verfügung gestellt. Urnen und Särge sind von den Angehörigen oder deren Beauftragten rechtzeitig zum Friedhofgebäude zu bringen. Der Katafalkraum bleibt bis 30 Minuten vor der Beerdigung zugänglich.

§ 8 Särge & Urnen

Särge und Urnen müssen aus leicht zersetzbarem Material bestehen.

§ 9 Bestattungsfeier

¹ Die Gestaltung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

² Für die Benützung der Kirche gelten deren Regelungen. Für die Abdankungsfeier gelten die Regelungen der Landeskirchen.

³ Am Tage der Beerdigung wird von 8.00 bis 8.10 Uhr mit allen Glocken geläutet. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann darauf verzichtet werden.

⁴ Das übrige Läuten der Glocken wird der Kirche, oder bei nicht kirchlicher Beerdigung, dem Bestattungsbeauftragten übertragen.

⁵ Für die Beileidskarten werden Behälter aufgestellt.

§ 10 Bestattungsart

¹ Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig. Helfer werden von den Angehörigen in Absprache mit dem Bestattungsbeauftragten bestimmt.

² Urnen werden in der Regel auf dem Friedhof beigesetzt. Sie können durch die Angehörigen auch ausserhalb des Friedhofs aufbewahrt werden.

§ 11 Beisetzungsstätten

¹ Für die Beisetzung bestehen auf dem Friedhof Diegten folgende Möglichkeiten:

1. Reihengrab für Erdbestattung
2. Reihengrab für Urnenbestattung
3. Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung mit oder ohne Namensgravur
Nach der Bestattung der Urne dürfen während maximal vier Wochen Blumen bei der Grabstelle angebracht werden. Danach dürfen Blumen und Kerzen nur beim gekennzeichneten Platz hingestellt werden.
4. Urnenwand mit Namensgravur
Grab für Urne mit einheitlicher Gedenktafel an Wand (ohne individuelle Grabbepflanzung)
5. Reihengrab für Kinder
Separates Feld, in dem Kinder bis zum zurückgelegten zwölften Altersjahr bestattet werden. Ältere Minderjährige werden in den Grabfeldern der Erwachsenen beigesetzt.
6. Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung von Sternenkindern
Separates Feld für nicht meldepflichtige Totgeburten. Nach der Bestattung der Urne dürfen während maximal vier Wochen Blumen bei der Grabstelle angebracht werden.
7. Urne in bestehende Gräber
Die Beisetzung der Urne kann auf der Grabstätte von verstorbenen Angehörigen, in einem Reihengrab für Erdbestattungen oder in einem bestehenden Urnenreihengrab stattfinden, sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens fünfzehn Jahre vergehen. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

² Bei turnusgemässer Aufhebung besteht kein Anspruch auf Herausgabe der Urne, auf ein neues Grab oder die Beisetzung in einem bestehenden Grab.

³ Die Beisetzungen werden in fortlaufender Reihenfolge vorgenommen. Reservationen von Gräbern sind nicht möglich.

§ 12 Berechtigung zur Bestattung

¹ Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können bestattet werden (die Bestattungen von Personen gemäss Punkt 2 – 4 sind gebührenpflichtig):

1. Alle verstorbenen Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Diegten.
2. Auswärts wohnhaft gewesene Angehörige, in direkter auf- und absteigender Linie (Kinder / Eltern / Schwiegertöchter / Schwiegersöhne) von Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in Diegten.
3. Alle in Diegten verstorbene Personen.
4. Auswärts wohnhaft gewesene Personen – eine Bewilligung durch den Gemeinderat ist erforderlich und es wird eine Gebühr erhoben.

² Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben sich die Angehörigen persönlich mit dem dortigen Amt in Verbindung zu setzen.

§ 13 Leistung der Gemeinde

¹ Die Leistungen der Gemeinde umfassen:

1. Die Verrichtungen des mit der Bestattung beauftragten Personals der Gemeinde
2. Die Benützung des Besucherraumes und des Katafalks
3. Die Überlassung eines Reihen- oder Urnengrabes
4. Beisetzung inkl. ausheben und wieder einfüllen des Grabes
5. Ein hölzernes, einheitliches Grabkreuz (bleibt im Eigentum der Gemeinde) mit Namen, Geburts- und Sterbejahr
6. Das Stellen der Fundamente für die Grabmale
7. Das Einfassen der Gräber
8. Für Kremationen leistet die Gemeinde einen finanziellen Beitrag (Gebührenordnung)

² Für alle weiteren Kosten müssen die Hinterbliebenen selber aufkommen.

§ 14 Benützungsdauer der Grabstätten

Die Benützungsdauer der Grabstätten beträgt in der Regel 25 Jahre. Die nachträgliche Bestattung einer Urne in eine bestehende Grabstätte gibt keinen Anspruch auf ein längeres Bestehen des Grabes.

B. Friedhofsordnung

§ 15 Allgemeines

¹ Der Friedhof steht jeder Zeit zum Besuch offen und ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Diesem Umstand soll durch alle Besucher gebührend Rechnung getragen werden. Blumen und Zweige von Pflanzen aller Art, die auf fremden Gräber oder in der allgemeinen Anlage stehen, dürfen nicht abgerissen werden.

² Die zum Friedhof gehörenden Geräte, z.B. Giesskannen, müssen nach Gebrauch gereinigt wieder an ihren Ort gebracht werden.

³ Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Jeder private Fahrrad- oder Motorfahrzeugverkehr auf dem Friedhof ist verboten. Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist nicht gestattet.

⁴ Die Toiletten des Friedhofgebäudes und die Parkplätze sind der Öffentlichkeit grundsätzlich jederzeit zugänglich. Der Gemeinderat kann Einschränkungen vornehmen.

⁵ Apéros bei grösseren Veranstaltungen, wie Hochzeiten und Konfirmationen, müssen ausserhalb des Friedhofes durchgeführt werden.

§ 16 Friedhofpersonal

Der Gemeinderat bestimmt, wer für die Vorbereitung der Bestattung, für die Ordnung und die Instandhaltung der Friedhofanlage verantwortlich ist.

§ 17 Grabverzeichnis

Die Gemeindeverwaltung führt das Gräberverzeichnis.

§ 18 Einteilung der Grabfelder

¹ Es werden folgende Grabfelder angelegt:

	Länge	Breite
Erdbestattungen	170 cm	72 cm
Urnenbestattung	100 cm	72 cm
Kindergräber	100 cm	50 cm
Urnenwand	50 cm	50 cm

² Die Grabstätten der Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen müssen fortlaufend angelegt werden. Zwischen den Gräbern besteht ein Abstand von 30 cm, zwischen den Grabreihen ein solcher von 60 cm.

§ 19 Gestaltung der Grabmale

¹ Grabsteine: Innerhalb der vorgeschriebenen Grössen sind Grabmale in ihrer Gestaltung, Form, Material- und Farbwahl der Gesamtanlage anzupassen. Bei der Materialwahl ist auf Dauerhaftigkeit und Witterungsbeständigkeit zu achten. Kunststoffe sowie glänzende oder spiegelnde Materialien sind nicht erlaubt. Ebenso dürfen keine auffallenden Farben verwendet werden.

Vor der Ausführung können Skizzen (1:10) der geplanten Grabmale dem Gemeinderat vorgelegt werden, welcher im Zweifelsfalle über die Zulassung entscheidet.

² Urnenwandtafeln: Die Urnenwandtafeln liegen bei einem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen bereit. Die Inschrift, Symbole und Schmuckreliefs sollen von schlichter und unauffälliger Art sein. Sämtliche anfallenden Kosten werden den Hinterbliebenen direkt in Rechnung gestellt.

§ 20 Grösse der Grabmäler

¹

	Höhe	Breite	Tiefe
Erdbestattung Erwachsene	100 cm	50 cm	30 cm
Urnenbestattung Erwachsene	70 cm	50 cm	30 cm
Erd- und Urnenbestattung Kinder	70 cm	40 cm	30 cm
Urnenwandtafel	40 cm	40 cm	4 cm

² Gemeinschaftsgrab: Falls eine Beschriftung auf der Gedenktafel erwünscht ist, wird diese durch die Angehörigen bei dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen in Auftrag gegeben. Es werden Vorname(n), Name (eventuell Allianzname) und das Geburts- und Todesjahr eingraviert. Sämtliche anfallenden Kosten werden den Hinterbliebenen direkt in Rechnung gestellt.

§ 21 Setzen des Grabmals

- ¹ Grabmäler auf Reihengräber dürfen nur auf eine Fundamentplatte mit genügender Tragfähigkeit und solider Verbindung mit dem Grabmal erstellt werden. Die Fundamentplatte muss mindestens 15 cm unter dem Terrain liegen.
- ² Auf Sargreihengräbern dürfen die Grabmäler frühestens 6 Monate und auf Kinder- und Urnenreihengräber frühestens 3 Monate nach der Bestattung versetzt werden. Die Grabmäler müssen spätestens ein Jahr nach der Bestattung gesetzt werden.
- ³ Grabsteine, die nicht dem Reglement entsprechen, müssen entfernt oder geändert werden.

§ 22 Grabbepflanzung

- ¹ Die Grabbepflanzung innerhalb der Grabeinfassung ist Sache der Hinterbliebenen. Die Bepflanzung der Gräber soll sich in die Gesamtanlage integrieren.
- ² Sträucher und Pflanzen dürfen nicht höher als 80 cm gehalten werden. Sie dürfen die umliegenden Gräber nicht beeinträchtigen.
- ³ Beim Gemeinschaftsgrab und der Urnenwand ist keine individuelle Bepflanzung möglich.

§ 23 Pflege der Grabstätte

- ¹ Die Gräber sind von den Hinterbliebenen in Ordnung zu halten.
- ² Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung auf Kosten der Angehörigen abgeräumt und neu bepflanzt.
- ³ Das Gemeinschaftsgrab und die Urnenwandgrabstätte werden ausschliesslich durch das Friedhofspersonal gepflegt und unterhalten.
- ⁴ Mitarbeitende des Friedhofes sind berechtigt beim Gemeinschaftsgrab und bei der Urnenwandgrabstätte verdorbenen Grabschmuck und Gegenstände zu entfernen und zu entsorgen.

§ 24 Aufhebung der Grabfelder

- ¹ Nach Ablauf der Benützungsdauer werden die Angehörigen aufgefordert, die Bepflanzung zu entfernen. Die Aufhebung wird öffentlich publiziert. Falls keine Angehörigen ausfindig gemacht werden können, gilt die öffentliche Publikation als schriftliche Einladung. Nach Ablauf der Frist wird das Grabfeld von der Gemeinde gepflegt. Das Bepflanzen und Deponieren von Gegenständen ist nicht mehr gestattet.
- ² Die Grabmäler können auf unbestimmte Zeit bestehen bleiben. Erhebt jemand Anspruch auf das Grabmal, so kann er dies innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Publikation auf eigene Kosten entfernen. Ansonsten geht das Grabmal in den Besitz der Gemeinde über.

§ 25 Gebühren

Die Gebühren, welche im Zusammenhang mit einem Todesfall erhoben werden können, sind in einer separaten Gebührenordnung geregelt. Die Gebühren können vom Gemeinderat angepasst werden.

§ 26 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Bepflanzungen, Kränze und sonstige auf den Gräbern aufgestellte Gegenstände.

§ 27 Strafbestimmungen

Übertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften können vom Gemeinderat mit Bus- sen gemäss Gemeindegesetz geahndet werden.

§28 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft in Kraft.

Es ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement, welches per 1.1.2000 in Kraft gesetzt wurde und alle anderen im Widerspruch zu diesem Reglement bestehenden Bestimmungen.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2020.

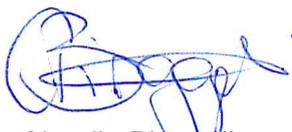
IM NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



Rudolf Ritter

Die Verwalterin:



Claudia Binggeli

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Verfügung Nr. 10 vom 21. Juni 2021.